
Kriminologie im Rahmen kritischer Gesellschaftstheorie

Ulrich A. Fay, Niedernhausen

Hintergrund ist der (noch) nicht aufgegebene Anspruch einer gesellschaftstheoretisch orientierten Kriminologie, einen Beitrag zur Sozialintegration zu leisten. In einem ersten Schritt wird der Versuch unternommen, implizite Gesellschaftskonzeptionen der jüngeren kriminologischen Diskussion in ein abstraktes Krisen- und Konfliktmodell des gesellschaftlichen Wandels einzuarbeiten. Schließlich werden in einem zweiten Teil die Prämissen des in Rede gestellten Gesellschaftsbegriffs erörtert. Dabei wird – unter Einbeziehung kriminologisch relevanter Aspekte von J. Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns – nach der Möglichkeit für alternative (außerrechtliche) Konfliktregelung gefragt.

Teil I

A. Einleitung

Gegenwärtig hat es den Anschein, als wollten sich die kriminologischen Geister an der Frage scheiden, wie man die Gesellschaft, in der wir leben, sich vorzustellen hat – als eine eher zentralisierte, repressiv-kontrollverschärfende, Menschengruppen ausgrenzende und Lebenswelten kolonialisierende (Steinert, Scheerer, Schumann, Christie, v. Trotha u. a.), oder als komplex ausdifferenzierte, pluralistische, entformierte, entinstitutionalisierte, enthierarchisierte, dezentralisierte, passive bzw. offene Gesellschaft (Haferkamp, Dahrendorf, Hondrich, Mayntz, Tenbruck u. a.)¹.

Die Beantwortung des Problems wird darüber entscheiden, in welche Richtung die neue, junge oder kritische Kriminologie sich weiterentwickelt, welche (kriminal-) politischen Tendenzen sie bekämpfen wird und welche sozialen Entwicklungen sie fördern hilft, ob sie sich verstärkt darauf konzentrieren wird, desintegrierende Prozesse zu verhindern oder integrierende zu unterstützen und in welcher Verfassung sie diese Aufgabe antreten wird: als zerstrittener Haufen oder als geeinte Schule mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Die Beantwortung der für die Kriminologie so wichtigen Frage nach dem Wesen der gesellschaftlichen Wirklichkeit aber wird nur zu bewerkstelligen sein im Rahmenwerk großer Theorie und durch Einbeziehung der Kriminologie sowohl in Gesellschafts- und Staatstheorie als auch in der Entfaltung historischer Perspektiven; ja, die avisierte Antwort wird selbst schon gesellschaftstheoretischer Natur sein und ihrerseits Perspektiven nahelegen in dem Maß, als die

angestrebte Auskunft eingearbeitet werden kann in ein dialektisches Modell gesellschaftlichen Strukturwandels und ein weiteres Problem aufwirft: nämlich die Interpretation der aktuellen Lage im Zusammenhang sozial evolutionärer Prozesse von systemverändernder Reichweite. Vor diesem Hintergrund müssen sich die Perspektiven der kritischen Kriminologie hinsichtlich relevanter Aufgabenstellungen der gesellschaftlichen Praxis bewähren. Dies ist für mich Anlaß, im zweiten Teil dieses Artikels zu prüfen, inwieweit die von Jürgen Habermas vorgeschlagene Theorie des kommunikativen Handelns, die sich außerdem als Theorie der sozialen Evolution der Moderne begreift, als angemessener Bezugsrahmen für spezifisch kriminologische Interessen nutzbar gemacht werden kann.

B. Kontrollverschärfung oder Selbstsuspension des Strafrechts?

Unlängst diagnostizierte Heinz Steinert den Niedergang der ideologischen Nützlichkeit der neuen Kriminologie², die in Zeiten wirtschaftlicher Intensivierung, begleitet von verstärkten Reformanstrengungen (auch auf dem Gebiet des Strafrechts), einen Beitrag zur *Integration* zu leisten vermochte, indem sie die bürokratische Irrationalität von *Ausgrenzung* betonte und der Reformpolitik zugänglich machte. Doch die jeder kapitalistischen Marktgesellschaft innewohnende Dynamik von Ausgrenzung/Integration habe im Zusammenhang kapitalstrategischer Verlagerung von der Intensivierung auf Internationalisierung der Produktion, die insbesondere einhergegangen sei mit technischen Fortschritten auf dem Gebiet der Elektronik und der Automatisierung der Produktion wie auch der Verwaltung und Kontrolle, sich in Richtung Ausgrenzung verschoben und beachtliche Teile der Arbeitskraft freigesetzt oder durch relative Einkommenssenkungen und staatliche Reduktionen von Sozialausgaben benachteiligt. Steinert spricht in diesem Zusammenhang von einer „gespaltenen Gesellschaft“.

Im Gegensatz zu diesem Autor, der hier nur stellvertretend für eine Gruppe von Kriminologen genannt sein soll, die in der Literatur neuerdings unter dem Begriff des Abolitionismus verhandelt werden und in Anbetracht der genannten politisch-ökonomischen Strukturverschiebungen schwindende Handlungsfreiheiten für Gesellschaftsmitglieder, ausufernde soziale Kontrolle und die Verdichtung psycho-sozialer Überwachung durch Behandlung, Diversifikation, Sozialarbeit oder hartes neo-klassisches Strafen als allgemeine Verschärfung interpretieren, entdecken Soziologen wie Haferkamp, Dahrendorf u. a. (s. o.) allgemeine Entwicklungen zu mehr Selbstbewußtsein und Freiheit, die Zunahme von Handlungsfreiheiten in allen gesellschaftlichen Bereichen und entwerfen das Bild von einer entformierten, entinstitutionalisierten und enthierarchisierten Gesellschaft mit insgesamt ausgeweiteten Staatsbürgerrechten, innerhalb derer zwar eine drastische Zunahme von Devianz und Kriminalität zu verzeichnen sei, auf die aber von staatlicher Seite mit

mehr Duldung und Hinnahme, ja mit Sanktionsverzicht reagiert würde.

Welches Bild ist zutreffender? Das vom starken Staat, der einen Teil der Gesellschaft ausgrenzt und zu ungesicherter Lebensweise verurteilt bei gleichzeitig stattfindender Kolonialisierung sozialer Lebenswelten, oder das andere von der zunehmenden Erosion der Macht, die mit wachsender Handlungsfreiheit der Bürger gekoppelt ist?

Dies ist die Frage, auf die die Kriminologie eine Antwort finden muß, will sie verbindliche Aufgabenstellungen für die Zukunft formulieren. Denn die eine Haltung impliziert die notwendige Selbstauflösung und das Überflüssigwerden des Strafrechts³, die andere erkennt ihre wichtigste Aufgabe darin, Abschirmungen gegen das Eindringen des Strafrechts in bislang unangetastete Bereiche des Lebens zu errichten und die Entwicklung von autonomen Formen der Konfliktregelung zu fördern⁴.

Welcher der beiden skizzierten kriminalsoziologischen Positionen auch immer man zuneigt, ob der abolitionistischen, die ihr gesellschaftstheoretisches Augenmerk auf die Überbrückung der Kluft zwischen den zwei Kulturen richtet und nach Alternativen zum Strafrecht fragt, oder der eher affirmativ zu nennenden Haltung Haferkampfs u. a., die das Abnehmen einer gemeinsamen Realität positiv bewerten und in den Kontext allgemeiner Liberalisierung und der Ausdifferenzierung vieler freier Assoziationen stellen: – sowohl die Aufspaltung der Gesellschaft in zwei oder mehrere disparate Kulturen als auch der Verlust einer gemeinsamen Realität bedeuten aus gesellschaftstheoretischer Sicht nichts anderes als die Auflösung des inneren Zusammenhaltes einer Gesellschaft, die stets einhergeht mit bedeutsamen Legitimationsverlusten der politischen Herrschaft. Dies wiederum hieße, daß normative Machtausübung in repressiver Weise, die grundsätzlich der Rechtfertigung bedarf, unbedingt damit rechnen müßte, auf massiven Widerstand und Kritik zu stoßen; eine Annahme, die in der gesellschaftlichen Realität längst durch Bürgerproteste in Friedens-, Ökologie-, Frauen- und Arbeiterbewegung belegt worden ist. Übertragen in das Modell jener von Jürgen Habermas rekonstruierten Grundannahmen des Historischen Materialismus entzündet sich aber gerade in der Desavouierung der Legitimationsgrundlagen der zentrale Konflikt, der strukturelle Veränderungen, bisweilen die Umwälzung des bestehenden Gesellschaftssystems intendiert.

Ich werde nun die Kategorie des Konflikts in diesem Sinne ableiten, um im Folgenden erörtern zu können, inwieweit man mittels dieses Modells die Frage nach der Gesellschaft, wie ich sie oben referiert habe, angemessen und dennoch nicht erschöpfend beschreiben kann.

C. Legitimationsverlust ohne Kosten?

Die Grundannahmen des Historischen Materialismus stützen sich bekanntlich auf eine bestimmte Verknüpfung der beiden mit der

Produktion von Reichtum (als dem gesellschaftlich erarbeiteten Potential zur Befriedigung von Bedürfnissen) und der Stabilisierung von Herrschaft verbundenen Probleme. Marx geht davon aus, daß sich die Gattungsgeschichte unter Bedingungen einer Ökonomie der Armut vollzieht. Solange (1) der Entwicklungsstand der Produktivkräfte die Erarbeitung eines Mehrprodukts nicht erlaubt, ist die relativ gleiche Verteilung der Chancen der Bedürfnisbefriedigung unvermeidlich und eine asymmetrische Verteilung normativer Macht unwahrscheinlich. Sobald aber (2) ein Mehrprodukt erzeugt wird, entsteht mit dem Systemproblem der Verteilung des „Überschusses“ die Möglichkeit der asymmetrischen Machtverteilung und damit eine Situation des Kampfes um die Normen, welche die gruppenspezifische Verteilung der Chancen legitimer Bedürfnisbefriedigung festlegen. Wenn nun sogar (3) der Entwicklungsstand der Produktivkräfte die Erarbeitung eines Überflußproduktes erlaubt, das die Bedingung der Knappheit selber erübrigt⁵, ist eine Gleichverteilung normativer Macht weder unvermeidlich noch ausgeschlossen und die Abschaffung der Klassenherrschaft ist historisch möglich. Für diesen Zustand gilt, daß die Rechtfertigung von Macht und Herrschaft brüchig geworden ist; der Konflikt bringt die Disproportionalität zwischen tatsächlichem und potentielltem gesellschaftlichen Reichtum zum Ausdruck und erschüttert die Glaubwürdigkeit der herrschaftsstabilisierenden Ideologien (abstrakt: Weltbilder, die mit dem Interesse der jeweils herrschenden Klasse den Anspruch des allgemeinen Interesses verknüpfen), weil sie das Institutionensystem eines, wie nun erkennbar wird, historisch überholten Grades der Repressivität rechtfertigen.

Jene Erfahrung, wonach der institutionelle Rahmen (Überbau) mehr Bedürfnisse unterdrückt, als auf einem gegebenen Stand der Produktivkräfte nötig ist, erschüttert, so Habermas, *Kommunikationssperren* (an die wiederum die Geltung des legitimierenden Weltbildes gebunden ist) und eröffnet Spielräume für praktische Diskurse, in denen die Geltung des bestehenden Institutionensystems überhaupt in Frage gestellt werden kann (in diese Lücke schließlich tritt Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns und verweist auf Chancen vernünftig-emanzipatorischer Entwicklungen und die Möglichkeit zur Ausdifferenzierung an sprachliche Konsensbildungsprozesse gebundener neuer Institutionen praktisch-politischen Handelns).

Den bisherigen Gang der Argumentation zusammenfassend meine ich, daß sowohl die von Steinert u. a. diagnostizierte Spaltung der Gesellschaft in einen Kern am Produktionsprozeß unmittelbar Beteiligter und einen Randbereich ungesicherter Tätigkeiten, innerhalb dessen sich die Konstituierung alternativer Lebensformen vollzieht, als auch die eher affirmative Position, die im Verlust einer gemeinsamen gesellschaftlichen Realität einen Zuwachs an Freiheit für einzelne, assoziierte Handlungsgemeinschaften zu entdecken glaubt, ein und denselben Gesellschaftszustand beschreiben, der sich

mit den unter C 3 genannten Annahmen zur Übereinstimmung bringen läßt. Beide Haltungen widersprechen sich nur scheinbar. Doch mit dieser Feststellung ist nunmehr ein weiteres, schwieriger zu erklärendes Problem aufgetaucht, wie im Folgenden deutlich gemacht werden soll.

Folgt man der Argumentation nämlich bis zu diesem Punkt, dann hieße das, daß gleichzeitig mit den Zweifeln an den Legitimationsgrundlagen auch ein tiefgreifender Dissens über die als asymmetrisch durchschaute, normativ verankerte Verteilung der Chancen legitimer Bedürfnisbefriedigung entstanden ist, der die Interessen der beteiligten Parteien (sprich: Klasseninteressen) manifest hervortreten läßt; anstelle des kommunikativen Handelns könnte dieser Logik zufolge jetzt das strategische Handeln der Klassen treten und in kämpferischen Aktionen die Durchsetzung von Klasseninteressen erzwingen⁶. Trotz Gewerkschaftskampf um die 35-Stunden-Woche, trotz wachsender Bürgerbewegung mit dem Ziel besserer Lebensbedingungen, trotz Leistungsverweigerung und Subkulturbildung ist dennoch heute wohl niemand so recht von der These zu überzeugen, die Gesellschaften des Westens befänden sich in einer latent revolutionären Situation. Fortan dominiert innerhalb und zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Schichten und Gruppierungen das verständigungsorientierte, das strategische Handeln einer Klasse. Obwohl, wie wir sahen, massive Legitimationseinbußen und Zweifel an der Rechtmäßigkeit politischer Herrschaft angenommen werden müssen, scheinen nachhaltige strukturelle Veränderungen dennoch nicht stattfinden zu wollen. Obzwar tatsächlich auf allen gesellschaftlichen Ebenen bewußt Handlungsspielräume erschlossen werden, können auf der anderen Seite staatliche Repressionen um so härter durchgreifen und sich sogar verschärfen, wie es die Terroristengesetzgebung gezeigt hat. Nicht zuletzt wohl dieses offensichtlichen Widerspruchs wegen polarisieren sich neuerdings die kriminologisch-gesellschaftstheoretischen Einschätzungen und betreiben entweder eine radikalisierte Kritik am Staat und seinen Institutionen oder aber sie bekunden Vertrauen in die selbsttätige Regulation einer, wenn auch nicht offenen, so doch einer sich öffnenden Gesellschaft. Aufgrund dieser Überlegungen bin ich der Überzeugung, daß, solange die mit dem unter C 3 skizzierten Konfliktschema unvereinbare Tatsache einer verhältnismäßig milden und strukturell folgenlosen Kritik an einem relativ geschwächten, unter Machteinbußen leidenden Staat nicht hinreichend erklärt werden kann, solange kann eine einheitliche, kritisch-kriminologische Position für die Zukunft nicht erwartet werden. Deshalb will ich unter D eine Erklärung versuchen, die die Annahmen des Konfliktmodells modifiziert und, wie ich hoffe, Aufschluß darüber geben wird, wie die Fragestellung doch noch zu einem plausiblen und für die Kriminologie meines Erachtens wesentlichen Ergebnis gelangen kann.

D. Gleichheit durch Unsicherheit

Die frühbürgerlichen Theorien von Hobbes und Locke zur Eigentumsmarktgesellschaft und den Grundlagen des Besitzindividualismus waren imstande gewesen, aus ihren Prämissen eine festumrissene politische Theorie verbindlicher Rechte und Pflichten aller Individuen gegenüber dem Staat zu deduzieren, die mittels entsprechender Sanktionen durchgehalten werden konnte. Und obwohl die Prämissen des Besitzindividualismus in den modernen Eigentumsmarktgesellschaften des Westens nach wie vor Geltung beanspruchen, kann die liberal-demokratische Rechtfertigungstheorie heute keine befriedigende und verbindliche Begründung der politisch-staatsbürgerlichen Pflichten des Individuums gegenüber dem liberalen Staat mehr bieten. Wodurch ist der *Zusammenhalt* der westlichen Industriegesellschaften also noch gewährleistet, wenn *weder* die Theorie, *noch* die Praxis, wie wir sahen, einen solchen Zusammenhalt nahezulegen vermöchten?

Notwendige Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Deduktion eines Katalogs einlösbarer staatsbürgerlicher Pflichten in den Theorien von Hobbes und Locke war erstens das christlich-naturrechtliche Postulat der *Gleichheit* aller (vor Gott), das die zweckrational motivierte Aneignung von Geldkapital und fremder Arbeitskraft und damit die Ungleichheiten der asymmetrischen Macht- und Besitzverteilung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft im England des 17. Jahrhunderts kaschierte und bis zu einem gewissen Grade auch zu rechtfertigen vermochte.

Zweite wichtige Voraussetzung war die Beschränkung des *Wahlrechts* und damit der Prozesse der politischen Willensbildung auf die besitzende Klasse zu dem Zweck, die zentrifugalen Kräfte, die die Gesellschaftsordnung zu zerbrechen drohten, nachhaltig zu neutralisieren.

Formale Gleichheit aller Individuen und Ausgrenzung eines beachtlich großen Teils der Bevölkerung von politischen Willensbildungsprozessen waren also die Voraussetzung dafür, daß die politischen Verhältnisse stabil blieben. Im 19. Jahrhundert waren beide Voraussetzungen schon nicht mehr gegeben, denn zum einen hatte eine industrielle Arbeiterklasse ein *Klassenbewußtsein* entwickelt – die Menschen sahen sich nicht länger als fundamental gleich in ihrem unvermeidlichen Unterworfensein unter die Gesetze des Marktes und waren in der Lage, eine Alternative zu diesem System ins Auge zu fassen; zum andern büßte die besitzende Klasse ihr Machtmonopol ein, als sie dem Rest der Gesellschaft das Wahlrecht zugestehen mußte. In unserem Jahrhundert konnte der Zusammenhalt der Gesellschaft zeitweilig noch durch *Kriege* gesichert werden, doch mittlerweile sind die technischen Bedingungen bekanntlich derart, daß der Krieg auf einer Stufe, die ausreichte, den gewünschten Zusammenhalt innerhalb einer kämpfenden Nation zu schaffen, diese Nation selber vernichten würde.

Das Problem des Zusammenhalts, dem unser Interesse gilt, und das der Gleichheit – als einer der fundamentalen Bedingungen des Zusammenhalts – braucht heute offenbar gar nicht mehr gelöst zu werden, da sich im gesellschaftlichen Bereich ein weiterer, von uns bislang noch nicht beachteter Wandel vollzogen hat und eine ausreichende Basis abgibt, um unsere Ausgangsfragestellung endgültig und befriedigend zu beantworten. Ich zitiere C. B. Macpherson: „Derselbe Faktor nämlich, der den Krieg als Grundlage des inneren Zusammenhalts unbrauchbar gemacht hat (die potentielle Vernichtung aller nämlich, U. F.), hat unter den Individuen eine neue *Gleichheit der Unsicherheit* geschaffen, nicht nur innerhalb einer Nation, sondern überall. . . Hieraus ergibt sich die Möglichkeit einer neuen rationalen politischen Verpflichtung“⁴⁷, dahingehend nämlich, daß dieser Grad von Vernünftigkeit, vorausgesetzt er ist gegeben, die Individuen, was immer ihre Bindungen an die Eigentumsmarktgesellschaft sein mögen, befähigt zu erkennen, daß die menschliche Gesellschaft vor allen anderen Dingen verteidigt werden muß!

Endlich kann unsere Frage vor dem Hintergrund eines verallgemeinerten konsensuellen Wissens über die potentielle Zerstörbarkeit der Welt – ein Bewußtsein, das letzte Kommunikationssperren aufzuheben imstande ist und praktische Diskurse in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen ermöglicht (denn das Udenkbare, die Vernichtung der Gattung, ist denkbar geworden), ohne daß – wie es das Konflikt-Modell explizit darstellt – die kommunikativen, verständigungsorientierten Strukturen notwendig in strategisch-klassenkämpferische Aktionen überführt würden – beantwortet werden. Gesellschaftlicher Zusammenhalt im aktuellen Stadium der Entwicklung ist auf der Grundlage jener (minimalen) Vernünftigkeit als Resultat einer neuen Gleichheit der Unsicherheit durchaus möglich, trotz mißlingender sozialstaatlicher Pazifizierungen, trotz sich verschärfender Konflikte und Krisentendenzen, trotz ansteigender Kriminalitätsraten bei gleichzeitig sektoralen Verschärfungen in der Strafgesetzgebung und trotz zunehmendem Legitimationsverlust institutionalisierter Herrschaft.

E. Zusammenfassung:

Die Frage danach, in was für einer Art von Gesellschaft wir leben, hat zwei Resultate erbracht und eine kriminologisch-gesellschaftstheoretische Perspektive in Aussicht gestellt. Festgehalten werden kann, daß zwei anscheinend widersprechende Interpretationsmuster (s. Steinert u. a. sowie Haferkamp u. a.) ein und denselben Gegenstand aus unterschiedlichen Blickrichtungen durchaus angemessen beschreiben, ohne jedoch selbst die Einordnung in ein weitreichendes, auf strukturellen Wandel angelegtes Konfliktmodell zu unternehmen, was erst gelingt, wenn man beide Positionen komplementär aufeinander bezieht und auf einen gemeinsamen gesellschaftstheore-

tischen Nenner bringt. Die Einordnung in ein aus Grundannahmen des Historischen Materialismus rekonstruiertes Konfliktmodell wirft sodann ein weiteres Problem auf, nämlich die Erklärung des fortbestehenden Zusammenhalts der Gesellschaft angesichts eines postulierten Zentralkonflikts, der definitionsgemäß grundlegende Wandlungen der gesellschaftlichen Gesamtstruktur intendiert. Die Beantwortung dieses Problems mit Hilfe der These von der Gleichheit durch Unsicherheit erschließt nun eine kriminologisch relevante und gesellschaftstheoretische Perspektive, die dazu ermutigt, die Ausgangsfragestellung dahingehend umzuformulieren, daß uns nun interessiert, welche Form der Rationalität uns aussichtsreicher erscheint, das Überleben in einer unsicher gewordenen (Welt-) Gesellschaft zu sichern:

- die strategische Vernunft organisierter Handlungskollektive samt ihrer Entsprechung einer politisch-ökonomischen Systemrationalität oder

- die kommunikative, in die Struktur umgangssprachlicher Verständigungsprozesse eingelassene Rationalität?

Mit meinem Artikel versuche ich nun, die Fährte jener von Macpherson herausgearbeiteten Vernünftigkeit aufzunehmen, die seiner Ansicht nach allein imstande ist, die Lebensgrundlagen sozialer Gemeinschaften zu sichern, und sehe in der von Jürgen Habermas vorgestellten Theorie der kommunikativen Vernunft und des verständigungsorientierten Handelns sozialer Gemeinschaften die derzeit wichtigste Entsprechung. Eine Kriminologie, die auf der Logik lebenswelterhaltender Rationalität gründet, ist aufgefordert, jene – der institutionell ungebundenen, sich subinstitutionell artikulierenden Vernunft inhärenten – Konfliktreglungspotentiale zu erforschen, um Aussagen für praxisrelevante Aufgabengebiete formulieren zu können. Sie muß interimistisch eine Haltung einnehmen, die sowohl abolitionistisch als auch nicht-abolitionistisch und die insofern noch-nicht-abolitionistisch ist, als sie sich zunächst der Tragfähigkeit umgangssprachlicher Verständigungsstrukturen im Hinblick auf außerrechtliche Konfliktregelungen zu vergewissern hat und mithin den Leistungen einer verinnerten, intersubjektiv gebildeten Moral, die sektoral dem äußerlich imponierten (Zwangs-) Recht überlegen, gleichwertig oder unterlegen sein kann. Die Aufgabe einer solchen Soziologie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle sehe ich also darin, sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit eine in der(n) Öffentlichkeit(en) verankerte, dem herrschenden Denken über Recht und Moral entgegengesetzte oder zumindest mißtrauisch gegenüberstehende Moral (Heinz Steinert nennt sie an anderer Stelle auch „Moral des Alltags“⁸⁴ in Anwendung auf die Probleme aussehen könnte, die wir heute unter Kriminalität verbuchen.

Im zweiten Abschnitt meines Artikels möchte ich deshalb, gestützt auf Theoreme der Theorie des kommunikativen Handelns, einige unsystematische Überlegungen dazu anstellen, in welchem evolutio-

när gebildeten Verhältnis Recht und Moral zueinander stehen und inwieweit eine auf moralische Entscheidungen fußende Konfliktregelung als Modus sozialer Integration fähig ist, institutionell-rechtliche Entscheidungsfindungen zu ersetzen.

Teil II

A. Kann es überhaupt noch einen kriminologischen Beitrag zur Sozialintegration geben?

Steinerts These vom Ende der ideologischen Nützlichkeit der Kriminologie, die als Lieferant reformpolitisch praktikabler Beiträge zur Sozialintegration im Zusammenhang mit den Kriminalisierungstheorien der 60er und 70er Jahren auftrat, erweckt den Eindruck, daß die in Aussicht gestellte gesellschaftstheoretische Ausrichtung der neuen Kriminologie einen solchen Beitrag nicht mehr zu leisten vermöchte bzw. ihn zu leisten nicht länger bereit ist⁹. Gegenstand der kriminologischen Anstrengungen wird demgegenüber sein, praktikable Alternativen zur administrierten Verantwortlichkeit, wie sie derzeit insbesondere von der Arbeitsrichtung des Abolitionismus angeboten werden, zu untersuchen und zu popularisieren, ohne jedoch die Brücke zum Institutionenhandeln neu zu schlagen. Die Kriminologie, bzw. der engagiertere Teil von ihr, gibt sich streckenweise subversiv, ohne es wirklich zu sein, denn die desillusionierende Erfahrung, daß der Kapitalismus stark zentrifugal wirkende Anpassungsleistungen erzwingt, die Habermas bekanntlich unter dem Begriff der *Systemintegration* diskutiert, muß nicht unbedingt darüber hinweg (ent-)täuschen, daß ein gegensätzliches Prinzip der *Sozialintegration* ebenso virulent ist und dessen Wirken in Formen beschriebener Widerstände als Krise oder Konflikt zum Ausdruck und zu Bewußtsein gelangt. Krisen (seien es nun an Persönlichkeit gebundene Sinn- oder Motivationskrisen, die als Identitätskrisen interpretiert werden können), als auch Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen, können als Ausdruck für ein gesteigertes Bedürfnis nach sozialen Integrationsleistungen, die funktional weitgehend durch systemintegrative Mechanismen abgelöst werden konnten, aufgefaßt werden.

Wenngleich natürlich Krisen und Konflikte nicht auf einer Ebene mit Devianz, abweichendem Verhalten und Kriminalität liegen und nicht identifiziert werden können (obwohl Krisen und Konflikte nicht selten kriminalisiert werden), so bilden diese doch die evolutionär herausgebildete Möglichkeit ab, in kriminologisch relevanten Bereichen sozialintegrative Schlichtungsmodelle zumindest versuchsweise zu realisieren. Denn analog zu überindividuellen Krisenphänomenen und Konfliktfigurationen, die aufbrechen konnten, weil bestimmte private Orientierungen nicht länger auf traditionelle, normative

Wertvorstellungen verpflichtet werden können und nunmehr nach einem neuen Muster gesellschaftlicher Integration verlangen, verlangen individuelle Normabweichungen nach einem ebenfalls intersubjektiv konstituierbaren Modus sozialer Integration. Aber erst die Analogie zu Krise und Konflikt ist imstande, das Phänomen der Kriminalität (das unlängst aus ätiologischen Problemstellungen gelöst werden konnte, indem mit definitionstheoretischem Instrumentarium das Handeln sozialer Kontrollinstanzen zu erforschen begonnen wurde, und das nun aus konfliktsoziologischer Perspektive einer evolutionstheoretischen Neubestimmung zustrebt) auf ein abstrakteres gesellschaftstheoretisches Niveau zu transformieren, auf dem Krise und Konflikt ihrem Wesen nach das unauflösliche Spannungsverhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie abbilden, die beide mit zwei gegensätzlichen Prinzipien das Fundamentalproblem aller Gesellschaften, nämlich das der Vereinbarung von Sozial- und Systemintegration bearbeiten, sich dabei aber auf zwei logisch einander ausschließender Lösungswege einlassen¹⁰. Dabei läßt sich der normative Sinn der *Demokratie*, wie er in den Verfassungsgrundsätzen verankert ist, gesellschaftstheoretisch auf die Formel bringen, daß die Erfüllung der funktionalen Notwendigkeiten systematisch integrierter Handlungsbereiche an der Integration der Lebenswelt, d. h. an den Forderungen der auf soziale Integration angewiesenen Handlungsbereiche, ihre Grenzen finden soll, obgleich der systematische Eigensinn des *Kapitalismus*, so Habermas, die Erfüllung der notwendigen Systemfunktion erforderlichenfalls auch auf Kosten einer Technisierung der Lebenswelt erzwingt¹¹.

Eine konfliktsoziologisch neubegründete Kriminalisierungstheorie machte es sich zu eigen, die Grenze systemisch integrierter Handlungsbereiche im Interesse sozialintegrierter Lebenswelten, also im Sinne demokratischen Selbstverständnisses, zu verteidigen, denn wenn aufgrund unangemessener Rationalisierung von Lebensweltstrukturen die Integration sozialer Systeme mißlingt, dann resultieren daraus gesellschaftliche Pathologien, deren Opfer – Individuen und Handlungsgemeinschaften – die Last der Folgekosten zu tragen haben und gezwungen sind, die anomische Diskrepanz zwischen externen, systemischen Anforderungen und Eigenkompetenzen, zwischen persönlichen Strategien und äußerem Widerstand irgendwie zu bewältigen (Robert K. Mertons Typologie sozialer Anpassungsstrategien kann hier u. U. und unter veränderten Voraussetzungen neu ansetzen). Und genau in dieser aus der Perspektive sozialer Lebenswelten ausschließlich erfaßbaren individuell-subkulturellen Anstrengung zwischen externem, systeminvolviertem Ansinnen und privaten Bedürfnissen zu vermitteln, liegt ein spezifisches Potential sozialer Integrationsleistung. Um allerdings in Erfahrung zu bringen, als wie aussichtsreich derartige subinstitutionellen Integrationsversuche vor dem Hintergrund einer sozialen Evolutionstheorie zu bewerten sind, muß man untersuchen, inwieweit die Kern- und Schrittma-

cherinstitutionen der sozialen Evolution, nämlich Recht und Moral, historisch voneinander differenziert sind. Erst der Differenzierungsgrad von *Recht* und *Moral*, der auf der Stufe moderner Gesellschaften erreicht ist, gibt Aufschluß darüber, ob und in welchem Maßstab Interaktionen im Horizont sprachlich-topischer Urteilsbildung, an denen handelnde Subjekte praktisch-moralisch partizipieren, mit einem institutionell verfestigten Rechtshandeln konkurrieren können. Einer ersten vorsichtigen Einschätzung zufolge können wahrscheinlich nicht sämtliche Konfliktregelungen vergesellschaftet werden, doch sollte man sich Gedanken darüber machen dürfen, welche Funktion Regelungen nach privatem Schlichtungsmuster in Praxisfeldern übernehmen könnten, in denen dann Ober- und Bundesgerichte überflüssig werden würden¹².

B. Zum Verhältnis von Recht und Moral

Im Zuge fortschreitender Differenzierung und Komplexitätssteigerung vollzieht sich im institutionellen Kernbereich der Gesellschaft ein Wandel insofern, als Recht und Moral, die ihrem Wesen nach zugleich abstrakter und allgemeiner geworden sind, sich zunehmend voneinander lösen¹³. In modernen Gesellschaften ist die Moral schließlich soweit entinstitutionalisiert, daß sie als interne Verhaltenskontrolle nur noch im Persönlichkeitssystem verankert ist, während sich das Recht soweit zu einer externen, äußerlich imponierten Gewalt entwickelt, daß nunmehr das moderne, staatlich sanktionierte Zwangsrecht eine von den sittlichen Motiven der Rechtsgenossen abgekoppelte, auf abstrakten Rechtsgehorsam angewiesene Institution ist. Die strukturellen Bedingungen eines solchen Bewußtseins nennt Habermas in Anlehnung an Parsons „Wertgeneralisierung“ und meint, daß die Wertorientierungen, die den Handelnden institutionell angesonnen werden, im Verlauf der Evolution immer allgemeiner werden, was schließlich die Freisetzung kommunikativen Handelns von partikularen Wertorientierungen ermöglicht bzw. sogar erforderlich macht. Doch der Trend zu einem höheren Niveau der Wertgeneralisierung, den die bürgerliche Gesellschaft fordert, löst laut Habermas auf der Ebene der Interaktion zwei gegenläufige Tendenzen aus. So spaltet sich die traditionelle Sittlichkeit auf in *Moralität* und in *Legalität*; für den privaten Umgang wird die autonome Anwendung allgemeiner Prinzipien, für die Berufssphäre Gehorsam gegenüber dem positiv gesetzten Recht gefordert. Je weiter die Entkoppelung des kommunikativen Handelns von konkreten und überlieferten normativen Verhaltensmustern im Medium der Motiv- und Wertgeneralisierung fortschreitet, desto stärker geht die Bürde sozialer Integration von einem traditionell (z. B. religiös) verankerten Konsens auf sprachliche Konsensbildungsprozesse über¹⁴. Die Loslösung des kommunikativen Handelns aus traditionellen Verhaltenssystemen verlangt schließlich vom einzelnen Individuum ein erhöhtes Maß an moralischer Flexibilität, das eine adäquate Beurteilung problematischer Situationen voraussetzt.

Rainer Döbert kann nun von einem Modellversuch mit Jugendlichen berichten¹⁵, der geeignet ist zu zeigen, daß Menschen sehr früh bereits imstande sind, Entscheidungen zu fällen, die sich keinem moralischen Schema verdanken, sondern der Einsicht in die komplexe Struktur der moralischen Gesichtspunkte. Dabei werden Motive und Gesinnungen berücksichtigt und ebenso wird dem Umstand, daß der Mensch nicht nur moralisch (im Sinne deontisch-pflichtbewußter Situationsbeurteilung), sondern auch glücklich sein will, Rechnung getragen. Im Alltag, dem Ort, an dem alle gesellschaftlichen Individuen eine Vielzahl moralischer wie außermoralischer Aufgaben zu bewältigen haben, erweist sich moralischer Rigorismus, wie Döberts Beispiel lehrt, denn auch als Ergebnis einer eingeschränkten Realitätstauglichkeit, während die konkrete moralische Entscheidung als Kompromiß höchst pragmatischer Art bewertet werden muß.

Die kriminologisch-rechtssoziologische Forderung, Konflikte stärker zu vergesellschaften und sie aus der abstrakten, höchst syntaktischen Behandlung durch Rechtsinstitutionen herauszulösen, bedeutet also in diesem Zusammenhang zugleich, den gesellschaftlichen Bildungsprozeß insgesamt auf ein höheres Niveau zu verlagern insofern, als die konfliktlösenden Institutionen den lebensweltlichen Sinnbezirken wieder integriert werden. Diese Forderung muß natürlich einiges an Vertrauen in die den Strukturen der alltäglichen Interaktion eingelassenen Konfliktregelungskompetenzen mobilisieren, um die Herausbildung einer „Moral der Alltäglichkeit“ als eine „Möglichkeit der geschichtlichen Entwicklung in Gegenbewegung zur Herrschaft der Abstraktion“ unbefangen prüfen zu können¹⁶; doch unter der Oberfläche eines mit Mühe aufrechterhaltenen Scheins der Ordnung und der Regelmäßigkeit institutionalisierter Verhaltensvorgänge gibt es neben zahlreichen gesellschaftlichen Widersprüchen noch soviel Phantasie, daß es zu diesem Vertrauen berechtigt, wie ich meine, bestimmte Konflikte auf pragmatische Weise zu lösen. So gesehen muß die Frage, ob die Kriminologie auch in Zukunft einen Beitrag zur sozialen Integration leisten wird, durchaus positiv beantwortet werden.

C. Kriminologische Tradition mit neuem Anspruch

Das vorgeschlagene Weiterdenken der Moral des Alltags in Richtung einer emanzipatorischen Konfliktregelungspraxis ist in meinen Augen nichts anderes als die konsequente Fortführung der Tradition der Kriminalisierungstheorien und der aus ihnen ableitbaren kriminalpolitischen Grundorientierung der Entkriminalisierung, wie sie seinerzeit den Interessen der sozialen Mittelschichten besonders entsprochen hatte, die durch aktive soziale Kontrolle Immunität und Privatheit, Status und Lebensorganisation von den Konsequenzen dieser Kontrollpraxis bedroht sahen. Ein psychologisierender Definitionsansatz, Therapie und Behandlungsmodell entsprachen diesen

Bedürfnissen einer am materiellen Wohlstand partizipierenden und auf Ungestörtheit der physischen und psychischen Reproduktion angewiesenen Schicht weit eher, als das unkalkulierbare Risiko einer zu bedrohlichen Dimensionen angewachsenen Kontrollmaschinerie, deren potentiell zu erwartende Übergriffe durch ein Umschwenken auf „sanftere“ Kontrollmethoden – eskotiert von entsprechenden Theorien – abgemildert werden sollten. Tatsächlich erreichten die Kriminalisierungstheorien und der sie begleitende Ruf nach Entkriminalisierung ihren sensationellen Höhepunkt, als das System der aktiven sozialen Kontrolle an seine Grenzen zu stoßen begann und unter dem Stichwort „Wohlstandskriminalität“ in Bastionen bürgerlicher Privatheit vordrang, die bislang vor dem Zugriff der sanktionierenden Zwangsmacht geschützt geblieben waren¹⁷. Nach wie vor sehen wir uns heute Bedrohungen durch ein perfektioniertes Kontroll- und Verwaltungssystem ausgesetzt, aber es sind nicht mehr nur bestimmte soziale Schichten, die unter Übergriffen zu leiden haben, sondern das gesamte auf kommunikativ vermittelte Interaktion aufgebaute Geflecht der Alltags-, Lebens- oder sozialen Nahwelten ist bedroht und herausgefordert.

Die „neuen Konflikte“, die sich in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten in den entwickelten Gesellschaften des Westens herausgebildet haben, entzünden sich denn auch nicht mehr nur in Bereichen der materiellen Reproduktion und können logischerweise nicht mehr über Parteien und Verbände kanalisiert und in Form systemkonformer Entschädigungen beschwichtigt und pazifiziert werden, diese neuen Konflikte entstehen in Bereichen der kulturellen Reproduktion, der sozialen Integration und der Sozialisation und werden in subinstitutionellen, jedenfalls außerparlamentarischen Formen des Protests ausgetragen; ihr Zündstoff sind nicht Verteilungsprobleme, sondern Fragen der Grammatik der Lebensform¹⁸. Die neuen Konflikte entstehen sozusagen an der Nahtstelle zwischen System und Lebenswelt, dort, wo nur aus der Systemperspektive greifbare Risiken die Grundlagen der Lebenswelt antasten und bedrohen oder die sinnlich zentrierten, räumlichen, sozialen und zeitlichen Komplexitätsgrenzen von Lebenswelten überschreiten¹⁹. Eine auf die Theorie des kommunikativen Handelns gestützte Gesellschaftstheorie ebenso wie eine darin eingebettete Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle, die sich auf Strukturen der Lebenswelt bezieht, muß also stets auch ein systemperspektivisches Hintergrundwissen explizieren, das den Modus des Vorverständigseins und der intuitiven Kenntnis der Lebenswelt immer wieder aufhebt, da als das schlechthin Unproblematische eine routinisierte (zum Konflikt nicht befähigte) Lebenswelt allenfalls zusammenbrechen kann. Ich habe hoffentlich zeigen können, daß Krisen und Konflikte wie sämtliche anderen Phänomene abweichenden Verhaltens einerseits eine systemisch-abstrakte, über die Köpfe der betroffenen Subjekte hinweggehende Regelung intendieren, auf der ande-

ren Seite aber auch den Entwurf einer pragmatischen, konsensuell-topischen und intersubjektiv verbindlichen Regelung – kurz: eine sozialintegrative Lösung in sich tragen. Die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines solchen Konzepts, die in der moralisch-kognitiven Befähigung der Subjekte, Konflikte alternativ zu lösen, liegen müssen, gilt es konzentriert zu erforschen.

Ich bin davon überzeugt, daß eine kriminologisch fruchtbar gemachte Theorie der kommunikativen Kompetenz imstande sein wird, die topisch-pragmatische Dimension des Konflikts verfügbar, also bewußt zu machen und darüber hinaus langfristig die unabhängige Entwicklung zwischen kriminologischer Forschung und praktischer Kriminalpolitik sowie die weitgehende Theorielosigkeit der Kriminalpolitik (die als Resultat des positivistischen Mißverständnisses in den Sozialwissenschaften einen fatalen Theorie-Praxis-Zirkel perpetuiert²⁰), die getreulich abbildet, was sich innenpolitisch an Machtverschiebungen zwischen den politischen Parteien sowie zwischen den Parlamenten einerseits, und konfliktfähigen gesellschaftlichen Gruppen andererseits registrieren läßt, aufzuhalten imstande ist²¹. Auf der Ebene der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung muß dafür zunächst die Kluft der Paradigmateilung geschlossen werden; es muß wieder möglich sein, strukturelle Analysen und Prozeßanalysen komplementär aufeinander zu beziehen und in Begriffen von Rolle, Normen, Sanktionen, Herrschaft, Klassen, Schichten usw. als auch in Begriffen der Entscheidung, Definitions- und Interpretationsleistungen von Abweichenden und Kontrollagenten und der zwischen ihnen stattfindenden Aushandlungsprozesse zu denken. Interpretatives und normatives sowie Handlungs- und Systemparadigma sind, um es in den Worten Trutz von Trothas auszudrücken „... auf der Ebene sozialwissenschaftlicher Theoriebildung zwei Seiten ein und derselben Münze, zwei sich ergänzende bzw. notwendig miteinander verbundene Perspektiven der Analyse²²“.

Habermas' Theorie wird auch dieser Forderung gerecht und versteht es, mikrosoziologische und makrosoziologische Modelle, sprich system- und handlungstheoretisches Denken, komplementär aufeinander zu beziehen; als Theorie der Moderne, die zugleich eine Theorie der Pathologie der Moderne ist, zielt sie auf die Entbindung der in dem „Projekt der Moderne“ angelegten Möglichkeiten menschenwürdiger Lebensformen und unbeschädigter Lebenswelten ab. Daher ist sie in meinen Augen für eine konstruktiv und phantasievoll verfahrenende Kriminologie, die mithelfen will, mehr als nur einen reformpolitisch verwertbaren Beitrag zur Sozialintegration zu leisten, von hervorragender Bedeutung; sie ist imstande, zur Interdisziplinarität zu ermutigen sowie die künstliche Trennung von interpretativem und normativem Paradigma aufzuheben. Da sie die in den Modernisierungsprozessen angelegte, „Verdinglichung“ aus dem Horizont der Lebenswelt interpretiert, bleibt die Theorie ihrem Entstehungskontext nicht länger äußerlich, vielmehr nimmt sie ihn

reflexiv in sich auf, und so wie der Einfluß des Materials auf die Theorie, so ist auch die Anwendung der Theorie auf das Material nicht ein innerscientifischer, sondern zugleich ein gesellschaftlicher Vorgang²³.

In der entschiedenen Parteinahme für die Anliegen kommunikativ-strukturierter Lebenswelten sehe ich eine Möglichkeit, die Abgespaltenheit der (kriminologischen) Theorie von der (kriminalpolitischen) Praxis zu überwinden und den Bildungsprozeß der modernen Gesellschaft zu fördern. Denn „neben Pathologien, die sie geschaffen hat, hat die neuzeitliche Vernunft auch ein Erbe an politischen und sozialen und kognitiven Traditionen hinterlassen, das es verdient, in eine gesellschaftliche Zukunft eingebracht zu werden“²⁴. Diese Überzeugung ist, so meine ich jedenfalls, auch Konsens innerhalb der Kritischen Kriminologie.

Anmerkungen

- (1) Literaturangaben finden sich bei Haferkamp 1984, S. 129f.
- (2) Vgl. Steinert 1984, S. 86.
- (3) Vgl. Haferkamp 1984, S. 127.
- (4) dazu auch Baratta, der wie Steinert von der neuen Kriminologie Unterstützung zweier verschiedener, aber komplementärer, humanitärer Prinzipien verlangt: (a) für das rechtsstaatliche Prinzip der formalen Begrenzung des Strafrechtssystems gegenüber den verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten der Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen und (b) für das Prinzip der selbständigen Artikulation der Schutzbedürfnisse auf allen Ebenen der sozialen Schichtung; 1984, S. 132f., bes. S. 143/4.
- (5) Vgl. dazu auch Galbraight 1959.
- (6) Vgl. Habermas 1971, S. 285 ff.
- (7) McPherson 1967, S. 309.
- (8) Vgl. Steinert 1982, S. 243f.
- (9) Dazu auch Scheerer 1984, S. 90 bzw. S. 99f.
- (10) Vgl. dazu Habermas 1981, Bd. 2, S. 508 auf Offe bezugnehmend.
- (11) Vgl. Habermas ebd., S. 507.
- (12) Interessant in diesem Zusammenhang sind die Überlegungen von Christie (1977; 1981), weil er in diesen Veröffentlichungen das Modell eines „Strafprozesses“ vorstellt, das insoweit integrierend und konfliktlösend wirkt ohne obrigkeitlich zu sein – ein Prozeßmodell, das ein Verfahren von Gleichen ohne Experten auf der Basis von funktionierenden Nachbarschaften voraussetzt. Dazu auch v. Trotha 1983, S. 34f., sowie Rodingen, der in seiner Publikation (1977) herauszuarbeiten versteht, inwiefern Obergerichte in „sozialen Nahwelten“ desintegrierend und mitunter dysfunktional sind.
- (13) Vgl. Habermas 1981, Bd. 2, S. 259.
- (14) Habermas ebd., S. 268/9.
- (15) Vgl. Döbert 1980.
- (16) Vgl. Steinert 1982, sowie die Autoren unter Anmerkung Nr. 12.
- (17) Vgl. v. Trotha 1980, S. 108/9.
- (18) Vgl. Habermas 1981, Bd. 2, S. 576.
- (19) Vgl. Habermas ebd., S. 580.
- (20) Vgl. dazu Keckeisen 1977.
- (21) Vgl. Hassemer 1976, zitiert nach v. Trotha 1980, S. 119.
- (22) v. Trotha ebd., S. 112.
- (23) Vgl. Habermas 1981, Bd. 2, S. 591, sowie Horkheimer, „Traditionelle und Kritische Theorie“, 1937.
- (24) Blasius 1983, S. 80.

Literatur

- BARATTA, A., Integration – Prävention. Eine Systemtheoretische Neube-gründung der Strafe, in: KrimJ 16, 1984, S. 132–149
- BLASIUS, D., Foucaults „denkende“ Betrachtung der Geschichte, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 41, 1983, S. 69–85
- CHRISTIE, N., Conflicts as property, in: British Journal of Criminology 17, 1977, S. 1–15
- CHRISTIE, N., Limits to Pain, Oslo 1981
- DÖBERT, R., „Was mir am wenigsten weh tut, dafür entscheid ich mich dann auch“ – Normen, Einsichten und Handeln, Kursbuch 60, 1980, S. 43–59
- GALBRAIGHT, J. K., Gesellschaft im Überfluß, München/Zürich 1959
- HABERMAS, J., Exkurs über Grundannahmen des Historischen Materialismus, in: Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt 1971
- HABERMAS, J., Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Bd. 2, Frankfurt 1981
- HAFERKAMP, H., Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus, in: KrimJ 16, 1984, S. 112–132
- KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhal-tens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München 1974
- MCPHERSON, C. B., Politische Theorie des Besitzindividualismus, Frank-furt 1967
- RODINGEN, H., Pragmatik der juristischen Argumentation. Was Gesetze anrichten und was rechtens ist, Freiburg/München 1977
- SCHEERER, S., Die abolitionistische Perspektive, in: KrimJ 16, 1984, S. 90–112
- STEINERT, H., Das Ende der Rechtschaffenheit. Eine kriminalpolitische Utopie, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 36/37, 1982, S. 243–286
- STEINERT, H., Was ist eigentlich aus der „Neuen Kriminologie“ geworden. Einige Thesen, um die Suche zu orientieren, in: KrimJ 16, 1984, S. 86–90
- v. TROTHA, T., Gesellschaftlicher Wandel, Theoriebildung und Fallstricke im Umgang mit der Kriminologie, in: Seminar abweichendes Verhalten, Bd. IV, hrsg. von LÜDERSEN/-SACK, Frankfurt 1980, S. 92–125
- v. TROTHA, T., „Limits to Pain“, Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: KrimJ 15, 1983, S. 34–54

Summary

If criminology is to contribute to social integration (as young criminologists are claiming) there would be good reason to locate this discipline's discourse within the framework of a theory of society. In a first step the author relates some of the models of society implicit in current discussions to an abstract model of social change which in itself is indebted to historical materialism. In a second part the author looks out for possibilities of alternative (extra-legal) conflict solution, using some of the criminologically relevant contributions offered by J. Habermas' theory of communicative action.

17. 9. 1984

Frankfurter Str. 1, 6272 Niedernhausen